

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2019

Geschäftszahl

Ra 2017/19/0261

Rechtssatz

Auch die sicherheitspolizeiliche Untätigkeit - soweit sie wegen Verletzung in sicherheitspolizeilichen „Rechten“ bekämpft wird - kann einen Fall des § 88 Abs. 2 SPG 1991 bilden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017190261.L02